



Ausschreibung nach VOB / ZTV-Baumpflege

1

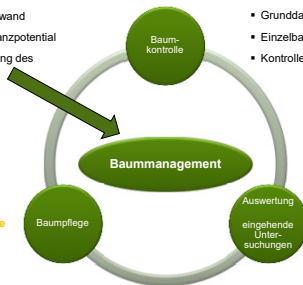
Kurzvorstellung

amtage Landschaftsarchitektur | Sachverständigenbüro GmbH

- Landschaftsgärtner & Garten-Landschaftsarchitekt & ö.b.u.v. Sachverständiger
- RWA ZTV-Baumpflege & RWA Baumkontrollrichtlinien
- Normungsausschuss NA 005-01-13 AA „Landschaftsbau“ (DIN 18920)
- Leiter AK Baumschutzfachliche Baubegleitung bei der FLL
- Vorsitz Versuchsbeirat Garten- und Landschaftsbau in Quedlinburg
- Veranstalter Deutsche Baumpflegetage
- Mitherausgeber Jahrbuch der Baumpflege
- Member of European Arboricultural Standards

2

Baumkontrolle = Baumpflege = Baumkontrolle



- Überblick zum Pflegeaufwand
- Darstellung des Nachpflanzpotential
- Recherche zur Entwicklung des Baumbestandes
- Grunddatenerfassung
- Einzelbaumkontrolle
- Kontrolle flächiger Baumbestände
- Ausschreibung der Baumpflegearbeiten
- Ausführung der Baumpflegearbeiten gemäß ZTV-Baumpflege
- Abnahme der Baumpflegearbeiten
- Auswertung der Kontrollergebnisse
- Prioritäten festlegen
- Eingehende Untersuchungen
- Zukünftige Kontrollen planen

3

Ausschreibungsverfahren von Baumpflegearbeiten

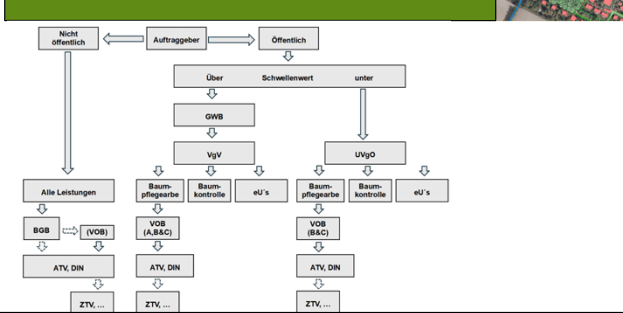
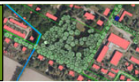


Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen verschiedene Vorschriften und Bestimmungen zu beachten:

- GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- VgV – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
- Vergabe- und Vertragsordnung
 - VOB/A
 - UVgO (VOL/A)

4

Ausschreibungsverfahren von Baumpflegearbeiten



5

Verhältnis der VOB/B zum BGB-Bauvertrag



- VOB/B muss besonders vereinbart werden
- VOB/B enthält spezifisches Bauvertragsrecht
- BGB- und VOB/B-Gewährleistungsrechte unterscheiden sich
- Die VOB/B ist AGB-rechtlich „privilegiert“: Die Klauseln der VOB/B werden nicht AGB-rechtlich überprüft und am BGB gemessen, wenn die VOB/B „in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen“ wurde (§ 310 Abs. 1 Satz 3 BGB).

6

Verhältnis der VOB/B zum BGB-Bauvertrag

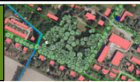


Fazit

Die Vereinbarung der Geltung der VOB/B ist ab einer gewissen Komplexität des Bauvorhabens zu empfehlen.

7

Ausschreibungsverfahren von Baumpflegearbeiten



Vergabe von Baumpflegearbeiten im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens.

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- Direktvergabe

8

Wahl der Vergabeart



Zählen Baumpflegearbeiten zu den Bauleistungen oder handelt es sich hier um eine reine Dienstleistung?

„Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.“ (§ 1 VOB/A)

- Leistungen innerhalb der VOB/C in den ATV-Normen geregelt, sind eindeutig der VOB zuzuordnen.
- Für den Landschaftsbau, die ATV DIN 18320.

9

Wahl der Vergabeart



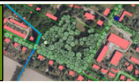
Zählen Baumpflegearbeiten zu den Bauleistungen oder handelt es sich hier um eine reine Dienstleistung?

„Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.“ (§ 1 VOB/A)

- DIN 18919, Ausgabe Dezember 2016 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)“.
- In der Baumpflege wird der Baum selbst als prägender und funktionaler Bestandteil der baulichen Anlage, die Pflanze selbst definiert.

10

Wahl der Vergabeart



Zählen Baumpflegearbeiten zu den Bauleistungen oder handelt es sich hier um eine reine Dienstleistung?

In der Baumpflege wird der Baum selbst als prägender und funktionaler Bestandteil der baulichen Anlage definiert. Grundsätzlich können Baumpflegearbeiten auch als Dienstleistungsvertrag beauftragt werden.

Das Problem in diesem Fall ist, dass Regelwerke immer nur das Regelwerk der übergeordneten Hierarchie ergänzen und deren Inhalte nicht wiederholen.

Auch die ZTV-Baumpflege baut darauf auf, dass es sich um einen VOB-Vertrag handelt.

11

Ausschreibungsverfahren von Baumpflegearbeiten



Die VOB besteht aus 3 Teilen:

- VOB/A: Allgemeine Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen
- VOB/B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- VOB/C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen

12

Ausschreibungsverfahren von Baumpflegearbeiten

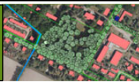


VOB/A: Allgemeine Bestimmung für die Vergabe von Bauleistungen

- hat allgemeine Bestimmungen über Vergabe von Bauleistungen zum Inhalt, d.h. regelt das Verfahren, das bei der Vergabe von Bauleistungen vor Vertragsabschluß einzuhalten ist
- das Verfahren beginnt mit der Ausschreibung und endet mit dem Zuschlag, der rechtlich die Annahme des Vertragsangebotes des Bieters durch den AG bedeutet
- wird kein Bestandteil des Bauvertrages

13

Ausschreibungsverfahren von Baumpflegearbeiten



VOB/B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

- ist Kernstück der VOB
- enthält Vorschriften über die Bauausführung
- enthält materielle Bestimmungen über die Beziehung der Beteiligten nach Vertragsabschluß (Art und Umfang der Leistung, Kündigung, Vertragsstrafe und Abnahme)
- haben die Parteien Teil B vereinbart, so bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen des Teiles B

14

Ausschreibungsverfahren von Baumpflegearbeiten



VOB/B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

- findet nur dann Anwendung, wenn die Parteien dies ausdrücklich als Grundlage ihrer vertraglichen Beziehungen vereinbart haben, dann jedoch auch vom Vertragsabschluss bis zur endgültigen Abwicklung des Vertrages

15

Ausschreibungsverfahren von Baumpflegearbeiten



VOB/C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen

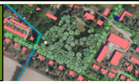
Mit der Vereinbarung von VOB/B wird automatisch auch VOB/C zum Bestandteil des Vertrages (§1 VOB/B).

Für den Bereich der Baumpflege sind insbesondere nachfolgende ATV DIN aus dem Teil C der VOB von Bedeutung:

- ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“
- ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“
- ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“
- ATV DIN 18329 „Verkehrssicherungsarbeiten“

16

Ausschreibungsverfahren von Baumpflegearbeiten



VOB/C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Alle ATV Normen in der VOB/C sind einheitlich gegliedert in die Abschnitte:

- 0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

17

Wahl der Vergabeart VOB/B

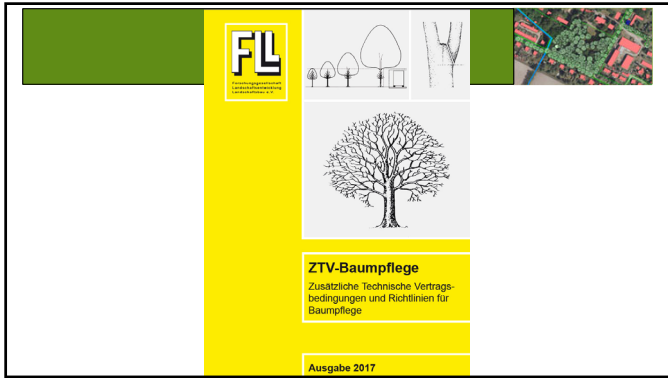


§ 1 Art und Umfang der Leistung

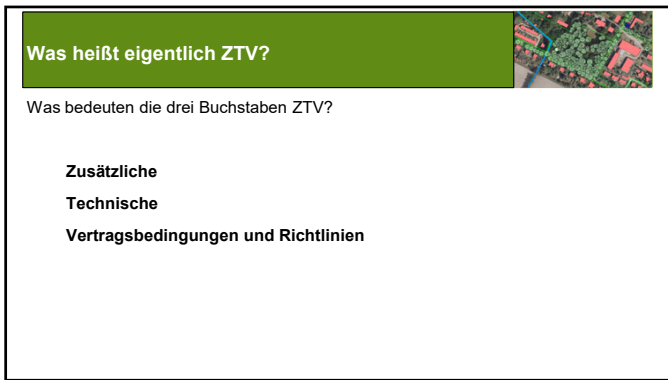
(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

1. die Leistungsbeschreibung.
2. die Besonderen Vertragsbedingungen.
3. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen.
4. etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.
Anmerkung: hier ist die ZTV-Baumpflege einzuordnen
5. Die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen. (ATV, VOB/C)
6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. (VOB/B)

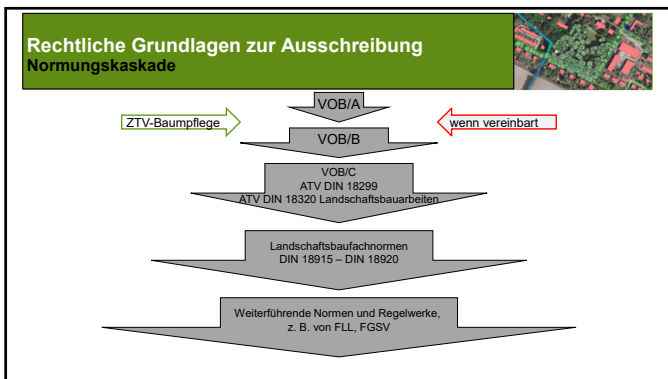
18



19



20



21

Historie der ZTV-Baumpflege



- ZTV-Baum der OFD Stuttgart, 1981
- ZTV-Baumpflege der FLL 1987, 1993, 2001 und 2006 unter der Leitung von Alfons Eifgang
- Grundlegende Überarbeitung der ZTV-Baumpflege seit 2013 unter der Leitung von Prof. Dr. Dirk Dujesiefken
- Herbst 2016 Erscheinung des Gelbdrucks
- Herbst 2017 Erscheinung des Weißdrucks

22

Wesentliche Änderungen in der ZTV-Baumpflege?



- Keine „Kronenauslichtung“ (s. Kronenpflege)
- Kein „Kronenregenerationsschnitt“ (siehe jetzt Kronenpflege und ggf. Kroneneinkürzung)
- Keine „Rinden- und Holzschäden“, Teile davon jetzt in „Behandlung von Wunden“ und „Schutz vor Rindenschäden“
- Ersatzlose Streichung der Kronenverankerungen

23



24



25

Wesentliche Änderungen ZTV-Baumpflege?

- 3.1.3 Schnittmaßnahmen
- Motorbetriebene Hoche
- Motorsägen dürfen nur
- werden.

h.
stärke verwendet

26

Wesentliche Änderungen in der ZTV-Baumpflege?

- Stärkere Berücksichtigung des Artenschutzes
- Einteilung der Maßnahmen gemäß BNatSchG (Stichwort: „schonende Form- und Pflegeschnitte“)
- „Einkürzung“ als umfassendes Kapitel für jegliche Einkürzungen und Sicherungsschnitte
- Neustrukturierung der ZTV unter Berücksichtigung der VOB und der ATV DIN Normen

27

Maßnahmen in der ZTV-Baumpflege?

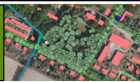


Schonende Form- und Pflegeschnitte

- Jungbaumpflege
- Kronenpflege
- neu eingeführt: Formschnitt
- neu eingeführt: Kopfbaumschnitt
- Lichtraumprofilschnitt
- Totholzentfernung
- Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben

28

Beispiel Abschnitt 0 Kopfbaumschnitt

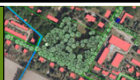


Vom Auftraggeber im einzelnen festzulegen sind:

- Anzahl, Umfang, Zeitpunkt (z. B. in Abhängigkeit der Zielsetzung) und zeitlicher Abstand der Schnittmaßnahmen (z. B. jährlich).
- Art und Umfang der zu verbleibenden Verjüngungsreiser, z. B. einer pro Kopf mit ein bis zwei Augen.

29

Beispiel Abschnitt 3 Kopfbaumschnitt



Vom Auftragnehmer im einzelnen auszuführen sind:

- Die Triebe auf dem Kopf sind an der Basis flach und nur im Triebdurchmesser ohne Verletzung des Kopfes abzuschneiden.
- Der Schnitt ist in der Vegetationsruhe durchzuführen.

30



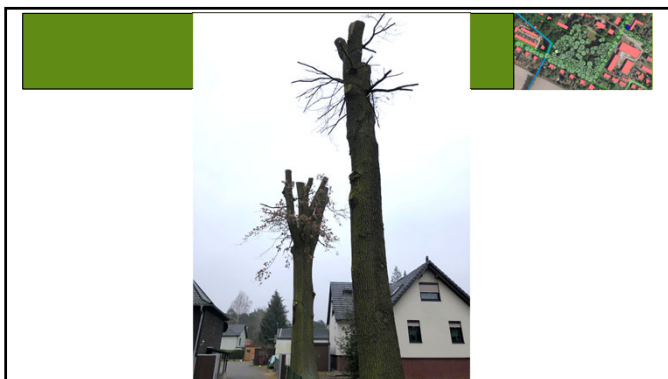
31

**Beispiel Abschnitt 0
Kopfbaumschnitt**

Vom Auftraggeber zu beachten!

- Der Kopfbaumschnitt ist zu unterscheiden von einer Kappung, bei der die Krone bis in den Stamm- oder den Stämmingsbereich ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse baumzerstörend abgesetzt wird.

32



33



34

Wesentliche Änderungen in der ZTV-Baumpflege?

Stark eingreifende Schnittmaßnahmen

- Kroneneinkürzung (einzelner Äste, Teile der Krone, Krone)
neu: bei dem Maß der Einkürzung Angaben in m nicht in %
- Neu: Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Tornado, Eisbruch)
- Nachbehandlung geschädigter Bäume mit Ständerbildung

35



36



37

Wesentliche Änderungen in der ZTV-Baumpflege?

- Kronensicherung, **neu eingeführt**: einschließlich Kontrolle

38



39



40

Der Abstand vom Stämming / Ast zum Befestigungsschloss muss mindestens $D/2$ betragen.

MehrkompONENTENSICHERUNGEN
Abb. 11: Verbindung mit Gurtband

- 1 Befestigungsschleife aus Gurtband, ggf. mit Scheuerschutz
- 2 Befestigungsschloss
- 3 Gurtband flach oder gewendelt je nach Hersteller
- 4 Nachstellreserve mit Clip

41

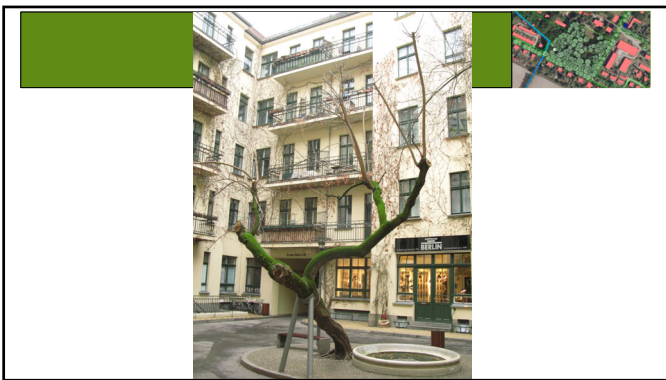
Wesentliche Änderungen in der ZTV-Baumpflege?

- Kronensicherung, **neu eingeführt**: einschließlich Kontrolle
- Baumstützen / Aststützen

42



43



44

Wesentliche Änderungen in der ZTV-Baumpflege?

- Kronensicherung, **neu eingeführt**: einschließlich Kontrolle
- Baumstützen / Aststützen
- Stabilisierung von aufgerissenen Stammköpfen und Vergabelungen

45



46

Wesentliche Änderungen in der ZTV-Baumpflege?

- Kronensicherung, **neu eingeführt:** einschließlich Kontrolle
- Baumstützen / Aststützen
- Stabilisierung von aufgerissenen Stammköpfen und Vergabelungen
- Behandlung von Wunden (z B. Anfahrtschäden)
- **neu eingeführt:** Schutz vor Rindenschäden
- **neu eingeführt:** Abbau von Baumverankerungen und Stammschutzmaterialien an Jungbäumen

47



48



49




50

Wesentliche Änderungen in der ZTV-Baumpflege?


- **neu eingeführt:** Schutz vor Rindenschäden
- **neu eingeführt:** Abbau von Baumverankerungen und Stammschutzmaterialien an Jungbäumen
- **neu eingeführt:** Entfernung von baumfremden Bewuchs
- Baumschutz auf Baustellen
- Verbesserung des Wurzelbereichs

51

Struktur der ZTV-Baumpflege 


- Einleitung – Ziele der Baumpflege
- 0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
- 1 Geltungsbereich, Begriffe, Normative Verweise
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung
- Anhang (normativ und informativ)

52

Abschnitt 0 als Grundlage für den Ausschreibenden 

- **Abschnitt 0 wird nicht Vertragsbestandteil.**
- **Abschnitt 0 jedoch notwendig in Bezug auf § 7 VOB/A.**
- **Gedankenstütze oder Checkliste.**

53

**Abschnitt 0.2 (Hinweise für den Ausschreibenden)
Angaben zur Ausführung** 

- **0.2.1 Allgemeines**
- **0.2.2 Schonende Form- und Pflegeschnitte**
(0.2.2.1 Jungbaumpflege; 0.2.2.2 Kronenpflege; 0.2.2.3 Lichtraumprofilschnitt; 0.2.2.4 Totholzentrfernung; 0.2.2.5 Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben; 0.2.2.6 Formschnitt; 0.2.2.7 Kopfbauumschnitt)
- **0.2.3 Stark eingreifende Schnittmaßnahmen**
(0.2.3.1 Einkürzung (einzelner Äste, Teile der Krone, Krone); 0.2.3.2 Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unvorhersehbaren Ereignissen; 0.2.3.3 Nachbehandlung geschädigter Bäume mit Ständerbildung)
- **0.2.4 Kronensicherung**
- **0.2.5 Baumstützen / Aststützen**

54

Abschnitt 0.2 (Hinweise für den Ausschreibenden)
Angaben zur Ausführung



- 0.2.6 Stabilisierung von aufgerissenen Stammköpfen und Vergabelungen
- 0.2.7 Behandlung von Wunden
- 0.2.8 Schutz vor Rindenschäden
- 0.2.9 Abbau von Baumverankerungen
- 0.2.10 Baumfremder Bewuchs
- 0.2.11 Baumschutz auf Baustellen
- 0.2.12 Verbesserung des Wurzelbereichs

55

Abschnitt 0 als Grundlage für den Ausschreibenden



Die in ATV DIN 18299, ATV DIN 18320 und ZTV-Baumpfleger im Kapitel 0 angegebenen Hinweise sind „Gedankenstützen“ für den Ausschreibenden.

56

Abschnitt 3
Grundlage für den Ausführenden



- Abschnitt 3 wird bei Vereinbarung der ZTV-Baumpfleger Vertragsbestandteil!
- Beschreibt den Standard.
- Nur eindeutige Angaben sind zu verwenden.

57

Abschnitt 3 Grundlage für den Ausführenden

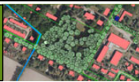


Formulierungen wie

- sollte / bei Bedarf
 - „...Erfordernisse des Baumumfeldes sind zu überprüfen und ggf. entsprechend zu schneiden“
 - „Ein arttypischen Erscheinungsbild ist anzustreben“
 - „erforderlichenfalls sind angrenzende Kronenteile anzugleichen und/oder auszulichten“
- sind nicht zulässig.

58

Abschnitt 3 Grundlage für den Ausführenden



- Genaue Beschreibung der zu erbringenden Leistung mit Formulierungen wie: „muss erfolgen“ / „ist auszuführen“ / „darf nicht“ (Vertragstext!)
- Für die Konkretisierung der Leistung steigt die Bedeutung des Kapitels 0 und ist als eine Checkliste zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses zu verstehen.

59

Beispiel Abschnitt 0 Kroneneinkürzung



Vom Auftraggeber im einzelnen festzulegen sind:

- Art, Umfang, Maß und Ausrichtung (in der Höhe und/oder seitlichen Ausdehnung der gesamten Krone, ihrer Teile oder einzelner Äste) der Einkürzung [Angabe in m].
- Art und Umfang von Angleichung angrenzender Kronenteile.
- Art und Umfang der Entfernung von Grob- und Starkästen.

60

**Beispiel Abschnitt 3
Kroneneinkürzung**



Vom Auftragnehmer im einzelnen auszuführen ist:

- Äste bis maximal Grobaststärke sind einzukürzen bzw. zu entnehmen. Es ist auf Zugast/Versorgungsast zu schneiden. Zur Schnittführung gilt Abschnitt 3.1.3.

61




62



63


**Verknüpfung
Abschnitt 0 mit Abschnitt 3**



Abschnitt 0	Abschnitt 3
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0.2.1 Allgemeines ▪ 0.2.2 Schonende Form- und Pflegeschnitte ▪ 0.2.3 Stark eingreifende Schnittmaßnahmen ▪ 0.2.4 Kronensicherung ▪ 0.2.5 Baumstützen / Aststützen ▪ 0.2.6 Stabilisierung von aufgerissenen Stammköpfen und Vergabelungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3.1 Allgemeines ▪ 3.2 Schonende Form- und Pflegeschnitte ▪ 3.3 Stark eingreifende Schnittmaßnahmen ▪ 3.4 Kronensicherung ▪ 3.5 Baumstützen / Aststützen ▪ 3.6 Stabilisierung von aufgerissenen Stammköpfen und Vergabelungen

64


**Verknüpfung
Abschnitt 0 mit Abschnitt 3**



Abschnitt 0	Abschnitt 3
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 0.2.7 Behandlung von Wunden ▪ 0.2.8 Schutz vor Rindenschäden ▪ 0.2.9 Abbau von Baumverankerungen ▪ 0.2.10 Baumfremder Bewuchs ▪ 0.2.11 Baumschutz auf Baustellen ▪ 0.2.12 Verbesserung des Wurzelraumes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3.7 Behandlung von Wunden ▪ 3.8 Schutz vor Rindenschäden ▪ 3.9 Abbau von Baumverankerungen ▪ 3.10 Baumfremder Bewuchs ▪ 3.11 Baumschutz auf Baustellen ▪ 3.12 Verbesserung des Wurzelraumes

65


**Vergleich ZTV-Baumpfleger
„alt“ und „neu“**



ZTV- Baumpfleger 2006	ZTV- Baumpfleger 2017
<p>3.1.8 Stamm- und Stockastriebe</p> <p><i>Stamm- und Stockastriebe sollen möglichst nicht entfernt werden, außer aus Gründen der Verkehrs-sicherheit und der Baumkontrolle oder Gestaltung</i></p> <p>Werden Stamm- und Stockastriebe entfernt, sind sie an der Basis flach und nur im Triebdurchmesser abzuschneiden.</p>	<p>0.2.2.5 Entfernung von Stamm- und Stockastrieben</p> <p>3.2.5 Entfernung von Stamm- und Stockastrieben</p>

66

Vergleich ZTV-Baumpflege „alt“ und „neu“



Hinweise für den Ausschreibenden

0.2.2.5 Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
 Art und Umfang der Beseitigung von Stamm- und Stockaustrieben, z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit, für die Baumkontrolle oder aus Gründen der Gestaltung.

Vertragstext als Grundlage für die Ausführung

3.2.5 Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
 Stamm- und Stockaustriebe sind kurz nach dem Austrieb von Hand abzustreifen oder an der Basis flach und nur im Triebdurchmesser abzuschneiden.


 Der Einsatz von motorbetriebenen Sägen und Freischneidern sind nicht zulässig.

67



68

Vergleich ZTV-Baumpflege „alt“ und „neu“



ZTV- Baumpflege 2006


3.1.5 Totholzeseitigung
 Tote und gebrochene Äste ab Schwachaststärke sind abzuschneiden. Wundbehandlungsstoffe dürfen nicht aufgetragen werden.

ZTV- Baumpflege 2017

0.2.2.4 Totholzeseitigung
3.2.4 Totholzeseitigung

69

Vergleich ZTV-Baumpflege „alt“ und „neu“



Hinweise für den Ausschreibenden	Vertragstext als Grundlage für die Ausführung
<p>0.2.2.4 Totholzentfernung</p> <p>Art und Umfang des Totholzes, z. B. baumarten- und standortspezifische Totholzbildung, Baumkrankheiten, Pflegezustand bzw. Angaben zur letzten durchgeführten Pflegemaßnahme</p> <p>Art und Umfang der Entfernung von toten Starkästen ab 10 cm Durchmesser.</p> <p>Art und Umfang der Erhaltung von Tot-holz oder dessen Einkürzung, sofern dieses aus Gründen des Artenschutzes teilweise im Baum belassen werden soll und die Verkehrssicherheit das Entfernen nicht erforderlich macht.</p>	<p>3.2.4 Totholzentfernung</p> <p>Tote Äste mit Durchmessern von 3 bis 10 cm an der Basis sind zu entfernen.</p> <p>Wundbehandlungsmittel dürfen nicht aufgetragen werden.</p>

70

Beispiel


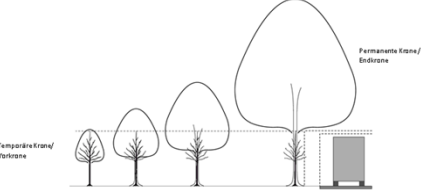



Totholzentfernung Richtung Wald aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht notwendig.

Ergänzung zur Standardleistung; ...das Totholz auf den ausladenden, straßenabgewandten Ästen ist zu belassen...

71

3.2.1 Jungbaumpflege

Alle Schnittmaßnahmen der Jungbaumpflege finden zunächst in der temporären Krone statt, dies bedeutet diese Äste sind bei einem Altbaum nicht mehr vorhanden, Astungswunden am Stamm bleiben jedoch!

72

Anforderungen an die Leistungsbeschreibung




...vor Angebotsabgabe hat sich der Bieter in einem Ortstermin über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren....
original LV-Text


76





77

Anforderungen an die Leistungsbeschreibung

Wer nicht sagt, was er will, bekommt selten das, was er möchte.
(Robert Eiler von Müst)

78

Anforderungen an die Leistungsbeschreibung



BGH, II Zivilsenat vom 22.12.2011 -VII ZR 67/11-

Inwieweit eine Ausschreibung den Anforderungen des § 9 VOB/A a. F. entspricht, beurteilt sich nicht allein danach, ob einzelne Leistungsdetails beschrieben sind, sondern nach dem objektiven Verständnis der potentiellen Bieter von der vorhandenen Leistungsbeschreibung.

Ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung aller dem Vertrag zugrunde liegenden Umstände klar und eindeutig, dass ein bestimmtes Leistungsdetail Gegenstand der Preisvereinbarung ist, so bedarf es seiner weiteren Erwähnung im Vertrag grundsätzlich nicht. Denn dann ist die Leistung auch ohne Erwähnung dieses Details eindeutig und erschöpfend beschrieben, § 9 Nr. 1 Satz 1 VOB/A a.F., und dem Auftragnehmer wird durch Weglassen des Details kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet, § 9 Nr. 2 VOB/A a.F.

79

Leistungsbeschreibung



- Allgemeine Beschreibung der Bauleistung
- Vorbemerkungen
- Leistungsverzeichnis

80


Baubeschreibung



In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben anzugeben, welche zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen ergeben.

81

Baubeschreibung




1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung
 1.1. Auszuführende Leistungen
 1.1.1. Beschreibung des Leistungsumfanges

Kurz gesagt;
 (Die Beschreibung der ausgeschriebenen Bauleistung aus Sicht des Auftraggebers, was, warum, wo...)

82


Vorbemerkungen



1. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse
 1.1. Lage der Baustelle
 1.2. topographische Verhältnisse
 1.3. Sicherungsmaßnahmen
 1.4. vorhandene öffentliche Verkehrswege
 1.5. Zugänge und Zufahrten
 1.6. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen
 1.7. Anlagen und Bauwerke im Baubereich
 1.8. Lager- und Arbeitsplätze
 1.9. Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich

83

Vorbemerkungen




2. Umwelt- und Artenschutz
 2.1. naturschutzrechtliche Vorgaben
 2.2. erfolgte Voruntersuchungen

3. Verkehrssicherung
 3.1. Verkehrsführung und Verkehrssicherung
 3.2. Verkehrssicherung und Verkehrsführung während der Bauausführung

4. Baublauf
 4.1. zeitliche Einschränkungen während der Bauausführung
 4.2. Einschränkung von Arbeitsverfahren
 4.3. gleichzeitig laufende Leistungen
 4.4. Fristen- und Terminplanung

84


Vorbemerkungen



5. Arbeitsschutz
- 5.1. Arbeitsschutz und Sicherungsmaßnahmen
- 5.2. Unfallmeldung und Schäden Dritter
6. Entsorgung anfallender Stoffe
7. Fürderwege
8. Ausführungsunterlagen
- 8.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen
9. Bauüberwachung und Ansprechpartner
10. Technische Vertragsbedingungen
11. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

85

Leistungsverzeichnis




- § 7b Satz 4 VOB / A

Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind.

86

Leistungsverzeichnis



Beispiel:

Pos. 01 Totholzentfernung an Straßen-Bäumen (Baumreihe)
 Gesamthöhe der Bäume: über 15 bis 20 m
 mittlerer Kronendurchmesser: über 10 bis 15 m
 Menge: 125 Stk EP..... GP.....

Pos. 02 Totholzentfernung an Straßen-Bäumen (Einzelbaum)
 Gesamthöhe der Bäume: über 20 bis 25 m
 mittlerer Kronendurchmesser: über 15 bis 20 m
 Menge: 125 Stk EP..... GP.....


87

Leistungsverzeichnis

Beispiel:
 Pos. 03 Totholzentfernung an Straßen-Bäumen (Allee)
 Das Totholz an den ausladenden Ästen auf der straßenabgewandten
 Baumseite ist zu belassen.

Gesamthöhe der Bäume: über 15 bis 20 m
 mittlerer Kronendurchmesser: über 10 bis 15 m

Menge: 125 Stk EP..... GP.....



88


Leistungsverzeichnis

Beispiel:
 Pos. 04 Einkürzung an Straßenbäumen entlang eines Parkhauses.
 Abstand zwischen Fassade und Krone- / Kronenteile von 1m herstellen.
 Gesamthöhe der Bäume: über 15 bis 20 m
 mittlerer Kronendurchmesser: über 10 bis 15 m


Menge: 10 Stk EP..... GP.....

Pos. 05 Baumverankerung einschließlich Bindegurt, bündig Oberkante Boden
 abschneiden und laden.
 Baumverankerung aus Pfahl-Dreibock mit Rahmen aus Halbrundhölzern, Pfahl
 weißgeschält, Pfahlänge über Oberkante Boden 175 cm, Zapfdicke 10/12 cm,
 Bindegurt aus Gewebegurtband, Breite 33 mm, Rindenschutz mit Gummi-
 manschette.

Menge: 500 Stk EP..... GP.....



89

01.			
01.10.	Totholzentfernung an Straßen-Bäumen (Baumreihe)		
	Totholzentfernung an Straßen-Bäumen (Baumreihe) Gesamthöhe der Bäume: über 15 bis 20 m mittlerer Kronendurchmesser: über 5 bis 10 m	125.000 Stk €
01.11.	Totholzentfernung in Starkaststärke wie Position Nr. 01.01., jedoch zusätzlich Totholz in Starkaststärke entfernen.	5.000 Stk €
01.12.	Totholzentfernung an Straßen-Bäumen (Einzelbaum) Totholzentfernung an Straßen-Bäumen (Einzelbaum) Gesamthöhe der Bäume: über 20 bis 25 m mittlerer Kronendurchmesser: über 10 bis 15 m	125.000 Stk €
01.13.	Totholzentfernung, straßenseitig an Straßen-Bäumen (Baumreihe) wie Position Nr. 01.03., jedoch Das Totholz an den ausladenden Ästen auf der straßenabgewandten Baumseite ist zu belassen.	95.000 Stk €

90

Nebenleistungen und besondere Leistungen



Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne zusätzliche Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören. Das vertraglich vereinbarte Bausoll umfasste daher bereits die gegenständlich Leistung und es liegt keine zusätzlich zu vergütende Leistung im des § 2 Abs. 6 VOB/B vor.

Beispiel für eine Nebenleistung:

- 4.1.1 In Augenscheinnahme des Baumes auf Verkehrssicherheit gemäß Abschnitt 3.1.

Beispiel für eine besondere Leistung:

- 4.2.3 Leistungen zur Abwendung von Schäden an Lebensstätten geschützter Arten – siehe Abschnitt 3.1.2.
- 4.2.4 Fertigstellen der Baumpflegearbeiten in zwei Arbeitsgängen zum Schutz der Lebensstätten und zur Vermeidung von Störungen geschützter Arten – siehe Abschnitt 3.1.2.

91

Baumpflegearbeiten



Besonderheiten in der Baumpflege im Vergleich zu gewöhnlichen Bauleistungen.

- Der Baum ist ein lebendes, sich stetig veränderndes Objekt (Werk)
- Er ist nicht genormt und stets ein „Unikat“
- Nicht vergleichbar mit hergestellten Bauwerken wie z. Bsp. ein Radweg

92

Baumpflegearbeiten



Bauleitung

- Baumpflegearbeiten sind häufig irreversible Arbeiten, eine Nachbesserung ist selten möglich. Daher ist eine „engmaschige“ Bauleitung von vergebenen Baumpflegearbeiten zwingend notwendig.
- Bauleitungen sind zeitintensiv jedoch unabdingbar in Bezug auf fachgerechte Ausführung.

93

Baumpflegearbeiten



Abnahme | § 12 VOB / B

Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist, in der Mängel beanstandet werden können. Allerdings trägt der Auftraggeber die Beweispflicht. Die Verjährung der Gewährleistung beginnt im VOB nach gleichen Regeln wie im BGB. Sofern im Bauvertrag keine Abweichung der Verjährungsfrist vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Bauleistung für vier Jahre zu laufen.

In dieser Zeit kann ein Mangel seitens des Auftraggebers beanstandet werden, es sei denn, dass dieser Mangel im Vertrag unter den vereinbarten Fehlern festgehalten wurde. Die Verjährungsfrist kann von Feuer berührten Teilen von Feuerungsanlagen auf zwei Jahre begrenzt werden. Das gilt in manchen Fällen auch für maschinelle und elektrotechnische Anlagen.

94

Baumpflegearbeiten



Abnahme

- Ist die Baumpflege z. Bsp. Totholzentfernung abgenommen, ist eine spätere Nachbesserungsforderung des AG schwerlich möglich, da nicht begründbar.
- Übliche Gewährleistungsfristen von 5 Jahren nicht hilfreich.
- Tipp: Im Abnahmeprotokoll formulieren wann die Gewährleistungsfrist endet. "Gewährleistung: Ende der Gewährleistung 18.03.2022" und vom Bevollmächtigten des AG unterzeichnen lassen. siehe OLG Braunschweig 8 U 7/12

95

Baumpflegearbeiten



Abnahmearten

- Abnahmeart 1: Formlich durch den Auftraggeber
In der VOB/B ist die förmliche Abnahme in § 12 Abs. 4 geregelt.
- Abnahmeart 2: stillschweigend
Von einer stillschweigenden Abnahme der Werkleistungen ist die Rede, wenn es keine Begehung bzw. kein Abnahme-Schriftstück zu der vom Auftragnehmer ausgeführten Werkleistung gibt. Trotzdem handelt es sich auch hier um eine aktive Abnahme durch ein bewusstes Handeln des Auftraggebers.
Beispiel: Der Auftragnehmer hat seine Schlussrechnung gestellt. Der Auftraggeber zahlt sie vollständig und anstandslos und bringt damit zum Ausdruck, dass er die Leistung als vertragsgerecht betrachtet.

96

Baumpflegearbeiten



Abnahmearten

▪ Abnahmeart 3: fiktiv

Bei der fiktiven Abnahme treten die Rechtsfolgen einer Abnahme ein, obwohl dies dem Auftraggeber womöglich überhaupt nicht bewusst ist. Zu einer Abnahmefiktion führen insbesondere die folgenden Fälle des § 12 Abs. 5 VOB/B:

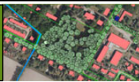
Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Leistung dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und dieser hat innerhalb von zwölf Werktagen keine förmliche Abnahme verlangt.

Der Auftraggeber hat die Leistung oder einen Teil der Leistung seit sechs Werktagen in Benutzung genommen.

Eine Abnahmefiktion kommt allerdings nicht zustande, wenn der Auftraggeber zuvor klargestellt hat, dass er die Abnahme verweigert.

97

Baumpflegearbeiten



Kann der Sachverständige / Landschaftsarchitekt wirksam für den Bauherren die Abnahme vornehmen?

- Grundsätzlich ist ein Sachverständiger / Landschaftsarchitekt nicht bevollmächtigt, für den Bauherren eine Abnahme der Bauleistung vorzunehmen.
- Der Sachverständige / Landschaftsarchitekt hat den Bauherren allerdings im Rahmen der Bauüberwachung bei der Abnahme zu beraten und eine Abnahmeempfehlung auszusprechen.

98

Baumpflegearbeiten



Abnahme | § 12 VOB / B

▪ Folgende Inhalte sollte das Abnahmeprotokoll nach VOB aufweisen:

- Bauvorhaben oder Bauprojekt
- Datum der Abnahme nach VOB
- beteiligte Personen, Gewerke und Unternehmen
- Angaben zum zugrunde liegenden Bauvertrag
- abzunehmende Leistungen und Arbeiten
- ob es sich bei den abgenommenen Arbeiten um eine Gesamtleistung oder Teilleistung handelt

99

Baumpflegearbeiten

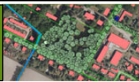


Abnahme | § 12 VOB / B

- ob vereinbarte Leistungen noch ausstehen und wenn ja, welche
- bis wann noch offene Leistungen erbracht werden müssen
- ob Baumängel festgestellt wurden und wenn ja, welche
- bis wann die festgestellten Baufehler zu beheben sind
- Erklärung von Seiten des Käufers oder Auftraggebers zur Abnahme nach VOB oder Abnahmeverweigerung
- Angaben des Auftragnehmers/Verkäufers zu etwaigen Einwendungen
- Angaben zur Gewährleistungsfrist

100

Baumpflegearbeiten



Abnahme | § 12 VOB / B

- Sonstige Vereinbarungen
- Datum und Unterschrift von Auftragnehmer und Auftraggeber
- Darüber hinaus sollten auch noch alle weiteren Fakten in das Bauabnahmeprotokoll aufgenommen werden, die nach Auffassung der Beteiligten von Relevanz sind

101

Baumpflegearbeiten



Besonderheiten in der Baumpflege im Vergleich zu gewöhnlichen Bauleistungen.

Abnahme / Bauleitung

- Ist die Baumpflege z. Bsp. Totholzentrfernung abgenommen, ist eine spätere Nachbesserungsforderung des AG schwerlich möglich, da nicht begründbar.
- „Engmaschige“ Bauleitung von vergebenen Baumpflegearbeiten zwingend notwendig.

102



103
